

**An die**

**Gemeindevertretung**

**ECKPUNKTEPAPIER ZUR ABSTIMMUNGSVEREINBARUNG zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Landkreises Marburg-Biedenkopf und den Systemen gemäß § 3 Abs. 16 und § 22 Abs. 1 Verpackungsgesetz**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen billigt das anliegend beigefügte Eckpunktepapier zum Inhalt der Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Landkreises Marburg-Biedenkopf und den „Systemen“ gemäß § 3 Abs. 16 und § 22 Abs. 1 Verpackungsgesetz.

**Begründung:**

Ab 01.01.2019 greift das neue Verpackungsgesetz (VerpackG). Das Gesetz richtet sich in erster Linie an die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen und die von diesen nach § 3 Abs. 16 VerpackG eingerichteten Systemen, aber auch an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Um die Einsammlung der Verpackungen auf die kommunalen Abfallsammelsysteme abzustimmen, ist nach § 22 Abs. 1 VerpackG zwischen den Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die nach Auslaufen der aktuellen Verträge greift.

Bei dem VerpackG handelt es sich im Weiteren um eine Weiterentwicklung der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsordnung) aus dem Jahre 1991, auf deren Basis der Landkreis Marburg-Biedenkopf (Betrieb für Abfallwirtschaft) unter Beteiligung der Städte und Gemeinden eine Abstimmungsvereinbarung mit dem Dualen System Deutschland (DSD) abgeschlossen hat.

Das ab 01.01.2019 geltende VerpackG erfordert nun den Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung zwischen den dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Zwar richtet sich das VerpackG an jeden einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Erfahrungen aus der Vergangenheit und eine notwendige Stärkung der kommunalen Position sprechen jedoch dafür, gemeinsam aufzutreten.

Vor diesem Hintergrund hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des MZV Biedenkopf sowie der nicht zum MZV Biedenkopf zählenden Städte und Gemeinden, ein Eckpunktepapier zur Vorbereitung der Verhandlungen mit den Systemen erarbeitet, das als Anlage beigefügt ist. Auf Basis des Eckpunktepapieres sollen im Verlaufe des Jahres 2019 die Verhandlungen mit den Systemen geführt werden. Im Ergebnis soll dabei eine Abstimmungsvereinbarung entwickelt werden, die von den Systemen und allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unterzeichnet wird.

Durch die Vereinbarung soll nicht nur eine Abstimmung der Verpackungsentsorgung mit dem kommunalen Abfallsammelsystem herbeigeführt werden, vielmehr ist es auch Zielsetzung, ein kreisweit einheitliches Sammelsystem zur Erfassung von Verpackungen zu gewährleisten. Um im Vorfeld der Verhandlungen mit den Systemen die Position der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbindlich abzustimmen, enthält das Eckpunktepapier Mindeststandards.

Diese sind in der Abstimmungsvereinbarung zwingend zu vereinbaren, d. h. hier besteht für die kommunale Verhandlungsseite kein Ermessensspielraum. Daneben gibt es als optional bezeichnete Kriterien bzw. Punkte. Hierbei handelt es sich um Verhandlungsziele für die kommunale Verhandlungsseite.

Das Eckpunktepapier befasst sich mit Regelungen zur Sammlung von verschiedenen Verkaufsverpackungen und zu stoffgleichen Nichtverpackungen. Zentrale Punkte dabei sind, dass

- die Verpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen ab 2021 im Regelfall über eine Gelbe Tonne im 14-täglichen Rhythmus erfasst werden sollen und Säcke nur noch in begründeten Ausnahmen zum Einsatz kommen
- für Verpackungen aus Altpapier weiterhin die kommunale Altpapiertonne mitgenutzt wird
- das Altglassammelsystem in der bestehenden Form aber mit verbessertem Servicegrad fortgeführt wird und
- bis auf weiteres keine Miterfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen über die gelbe Tonne erfolgen soll.

Über den letzten Punkt wurde in der Arbeitsgruppe intensiv diskutiert. Kritisch zu beurteilen ist momentan die Verwertung von Kunststoffen. Vielfach werden die Kunststoffe aus Verpackungen keinem Recycling, sondern nur einer Verbrennung zugeführt bzw. ins Ausland, insbesondere nach Asien, exportiert. Vor diesem Hintergrund und mit Blick darauf, dass die Mitnutzung der gelben Tonne zu nicht unerheblichen Kosten zu Lasten der Gebührenzahler führen würde, soll bis auf weiteres keine Mitnutzung der gelben Tonne stattfinden. Bei geänderten Randbedingungen kann hierüber zu einem späteren Zeitpunkt neu verhandelt werden.

Die Verhandlungen mit den Systemen sollen federführend von der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda geführt werden, wobei alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (MZV, Städte und Gemeinden) die Möglichkeit erhalten, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Im Anschluss an den Beschluss des Eckpunktepapiers durch alle Beteiligten sollen die Verhandlungen mit den Systemen in Federführung des ALF aufgenommen werden und spätestens Ende 2019 eine Abstimmungsvereinbarung zur Unterzeichnung vorgelegt werden, die dann Grundlage für die im Frühjahr 2020 stattfindenden Ausschreibungen der Systeme sein wird. Die neu getroffenen Vereinbarungen greifen zum 01.01.2021.

Sollte es nicht zu einer kreisweit einheitlichen Regelung kommen, d.h. gibt es keine Zustimmung aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Eckpunktepapier, so sind die weiteren Gespräche zur Herbeiführung einer Abstimmungsvereinbarung von jedem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in eigener Verantwortung zu führen.



Peter Funk  
Bürgermeister

# ECKPUNKTEPAPIER ZUR ABSTIMMUNGSVEREINBARUNG

zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Landkreises Marburg-Biedenkopf und den Systemen gemäß § Abs. 16 Verpackungsgesetz

Zwischen den Systemen gemäß § 3 Abs. 16 Verpackungsgesetz und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist nach § 22 Abs. 1 Verpackungsgesetz eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung zu schließen.

Ziel der Vereinbarung ist es, die Sammlungen der Systeme nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Bevor eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung abgeschlossen werden kann, sind vorab Verhandlungen über die Rahmenbedingungen mit den Systemen zu führen.

Als Grundlage für die Verhandlungen wurden durch eine Arbeitsgruppe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landkreises Marburg-Biedenkopf die nachfolgend genannten Eckpunkte erarbeitet.

Die als Mindeststandard benannten Kriterien sind in der Abstimmungsvereinbarung zwingend zu vereinbaren, d. h. hier besteht für die kommunale Verhandlungsseite kein Ermessensspielraum.

Die als optional bezeichneten Kriterien bzw. Punkte sind Verhandlungsziele für die kommunale Verhandlungsseite, d. h. hier besteht Ermessensspielraum (inhaltlich / kostenmäßig).

## **1 Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) - Gelbe Tonne –**

### **1.1 Mindeststandard**

- kostenfreie Bereitstellung von 240 l - MGB als Regelsystem mit optionaler Sacksammlung (Option greift bei beschränkten Platzverhältnissen in den Haushaltungen bzw. in entsprechenden Innenstadtbereichen).
- kostenfreie Behälterlogistik
- 14-tägliche Abfuhr
- als alternative Gefäßgrößen müssen mindestens angeboten werden: 120 l und 1.100 l
- kostenfreie Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Säcken in jeder Kommune über mindestens eine systemfinanzierte Ausgabestelle
- Definition eines Mindestqualitätsstandards für Säcke
- kostenfreie Aufstellung und Abholung von 1.100 l - Sammelgefäßen auf dem Bauhof jeder Kommune: Pro angefangene 2.000 Einwohner 1 x 1.100 l - Sammelgefäß
- Aufnahme der Abfuhrtermine in die jeweiligen Abfallkalender im Falle einer finanziellen Beteiligung an den Kosten für deren Erstellung und Verteilung, Vorlage der Abfuhrtermine bis spätestens 15.10. des Vorjahres
- Regelung zum Umgang mit Fehlbefüllungen gemäß Beratung / Abstimmung mit kommunalen Spitzenverbänden

### **1.2 Optional**

- Erstattung von Standplatz- und Annahmekosten für die Aufstellung von 1.100 l - LVP-Sammelgefäßen auf den Bauhöfen und auf Entsorgungsanlagen.
- Bechippung der MGB
- Einrichtung eines online-Systems für Behälterlogistik

## **2 Sammlung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)**

### **2.1 Mindeststandard**

- Systeme nutzen die Sammelsysteme der örE gegen Kostenerstattung.
- Die Systeme übertragen ihre Ausschreibungspflicht auf die für PPK einsammlungspflichtigen örE. Die örE schreiben die Leistung alleine und eigenverantwortlich aus und sind alleiniger Auftraggeber. Die Systeme erkennen die Ergebnisse der jeweiligen Ausschreibung an.
- Die Systeme beteiligen sich an den Einsammlungs- und Transportkosten. Der prozentuale Anteil der Kostenerstattung basiert auf dem Volumenverhältnis von Verpackungen zu Nichtverpackungen im Sammelgefäß.
- Als Referenzwert kann der Wert des INFA - Gutachtens 2018 herangezogen werden. Dieser gilt bis zur Vorlage eines entsprechenden neuen Gutachtens.
- Einigt man sich nicht auf ein Volumenverhältnis von Verpackungen zu Nichtverpackungen im Sammelgefäß, ist durch einen gemeinsam zu benennenden Sachverständigen eine Analyse vor Ort, d. h. im Landkreis Marburg - Biedenkopf, durchzuführen, um das Volumenverhältnis im Sammelgefäß zu bestimmen. Die Kosten der Analyse tragen die Systeme.
- Die Systeme bzw. die örE können weitere Analysen jeweils frühestens nach Ablauf von 3 Jahren, beginnend ab Inkrafttreten der Abstimmungsvereinbarung auf eigene Rechnung - sofern keine hälftige Kostenteilung vereinbart werden kann -verlangen, deren Ergebnis (Volumenverhältnis) ab dem Folgejahr zugrunde zu legen ist.
- Führt der örE die Sammlung des Altpapiers mit eigenem Fuhrpark und eigenem Personal durch, entfällt die Ausschreibung. Die Kostenbeteiligung erfolgt anhand nachgewiesener Kosten des örE. Der Nachweis kann z.B. durch interne Leistungsverrechnung erfolgen. Hierzu ist zwischen örE und den Systemen eine separate Vereinbarung abzuschließen.

### **2.2 Optional**

- Beteiligung der Systeme an den Kosten der PPK-Sammlung aus privaten Haushalten über Bauhöfe und Entsorgungsanlagen.

## **3 Verwertung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)**

### **3.1 Mindeststandard**

- Gewichtsbezogener Wertausgleich für die Miterfassung von Verpackungen aus PPK:

### **3.2 Optional**

- Vermarktung der Verpackungen aus PPK und des kommunalen Altpapiers ausschließlich durch den entsorgungspflichtigen örE.
- Gewichtsbezogene Erlösbeteiligung der Systeme auf Grundlage der Marktpreise.

## **4 Sammlung von Altglas**

### **4.1 Mindeststandard**

- farbgetrennte Erfassung von Weiß-, Grün- und Braunglas
- Erfassung durch den jeweiligen Lärmschutzbestimmungen entsprechende Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas und bereits vorhandene Unterflursysteme (2- bzw. 3- Kammersystem)
- Entleerungsrhythmus: bedarfsweise, mindestens 14-täglich, Reaktionszeit bei Beschwerden: max. 2 Werktage, ein Abfuhrplan für das Folgejahr ist dem öRE jeweils spätestens bis 15.12. vorzulegen.
- Beibehaltung der aktuellen Standplätze
- mindestens 1 Standplatz je Orts- bzw. Stadtteil.
- Kriterium für evtl. zusätzliche Standorte: 1 Standplatz je angefangene 800 Einwohner
- jährliche Reinigung der Container durch und auf Kosten der Systeme inklusive vorherige Information der jeweiligen Kommune
- Beachtung der Lärmschutzbestimmungen
- Bereitstellung und Reinigung der Containerstandorte durch die öRE gegen Kostenerstattung mindestens analog zu den aktuell gültigen Konditionen bzw. Regelung der Bereitstellung über Sondernutzungsgebühren
- Kostenbeteiligung an bestehenden Unterflursystemen
- Einrichtung und Betrieb einer Servicestelle der Systeme (Telefon und e-mail) auf eigene Kosten
- Klärung der Haftungsfragen bei nicht ordnungsgemäßigem Systembetrieb

### **4.2 Optional**

- Ausbau der Unterflursysteme auf Wunsch der Kommunen
- Kostenerstattung für kommunales Beschwerdemanagement
- Vorlage einer Bürgschaft
- Bechippung der Altglascontainer zum Nachweis der Leerungsintervalle
- Nachweis der Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen durch Zertifikate / Datenblätter
- Festlegung von Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Reaktionszeit

## **5. Sonstiges**

### **5.1 Mindeststandard**

- Beibehaltung der aktuellen Vergütung für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 0,26 € pro Einwohner und Jahr

### **5.2 Optional**

- Möglichkeit zur Vereinbarung konkreter Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit inkl. Finanzierung.

## **6 Einbeziehung stoffgleicher Nichtverpackungen**

Eine gemeinsame Erfassung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen ist derzeit aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten nicht gewünscht. Ändern sich die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen kann dieser Punkt neu verhandelt werden.

An die

Gemeindevertretung

**Überprüfung Bürgerfragestunde Geschäftsordnung Gemeindevertretung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt die mit der Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Münchhausen (GOGVe) zum 01.07.2017 in § 33 eingeführte neu geregelte Einwohnerfragestunde beizubehalten.

**Begründung:**

Die Gemeindevertretung beschloss am 02.05.2017 die Einführung einer Einwohnerfragestunde zu Beginn der jeweiligen Ausschusssitzungen.

Der Gemeindevorstand legte mit der Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zur Sitzung am 22.06.2017 eine entsprechende Regelung vor, die auch so beschlossen wurde. Diese Regelung sollte nach einem Jahr überprüft werden.



Peter Funk  
Bürgermeister

**§ 33 - Einwohnerfragestunde**

- (1) Vor Beginn der ordentlichen Sitzung im
- a. Haupt- und Finanzausschuss
  - b. Bau-, Grund, Landwirtschafts- und Umweltausschuss
  - c. Sozial-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

ist eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15-minütiger Dauer auf die Tagesordnung zu setzen.

An die

Gemeindevertretung

### **Jahresabschluss 2017/2018 für die KiTa Kesterburg Münchhausen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt dem Jahresabschluss 2017/2018 für die Kindertagesstätte Kesterburg Münchhausen zuzustimmen.

Für das Jahr 2017/2018 schließt der Jahresabschluss mit **15.532,18 €** positiv ab.

#### **Begründung:**

Begründet ist der positive Abschluss durch Mehreinnahmen durch Elternentgelte (11.500) und Einsparungen für Rohstoffe (2.000) Handwerker und Supervison (3.500), die nicht benötigt wurden.

Darüber hinaus wurden weiterhin bei den Kosten für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung eingespart. Demgegenüber stehen die erhöhten Personalkosten, die mit dem kindbezogenen Betreuungsschlüssel begründet sind.

Insgesamt wurden Aufwendungen in Höhe von **403.415,58 €** verbucht. Die Kosten für Handwerker wurden direkt von der Kommune getragen.

#### **Anteile:**

Trotz Rückzahlung des Kostendeckungsbeitrages zahlen Eltern kein Drittel der Gesamtaufwendungen (Eltern 13%, Gemeindeanteil 67%, Zuschüsse 21%)

Der Aufwand des Vereins hat sich im Vergleich zum Vorjahr um **47.800 €** verringert. Der der Kommune ist in etwa gleichgeblieben.

Der Verwaltungskostenanteil (ohne Pädagogische Leitung) auf die Gesamtaufwendungen beträgt 2,6 %. Der Verwaltungskostenanteil auf die Vereinsaufwendungen beträgt 3,57%.



Peter Funk  
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

**Haushaltsgenehmigung 2019**

**Kenntnisnahme:**

Die Gemeindevertretung nimmt die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 15.01.19 zur Kenntnis.

**Begründung:**

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wurde von der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 15.01.19 erteilt.

Gem. § 50 (3) HGO ist die Verfügung der Gemeindevertretung in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und ein entsprechender Protokollauszug der Genehmigungsbehörde vorzulegen.



Peter Funk  
Bürgermeister



**An die**

**Gemeindevertretung**

**Ehemalige Schulscheune, Talhäuser Str. 5 in Münchhausen**

hier: Verkauf

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt den Verkauf der ehemaligen Schulscheune, Talhäuser Straße 5 in Münchhausen.

Der Kaufpreis beträgt 15.000,00 Euro.

**Begründung:**

Der Gemeindevorstand zieht den Verkauf der Schulscheune gegenüber eines Erbbaurechtsvertrages aus folgenden Gründen, die unser Notar uns mitteilte, vor:

1. Üblicherweise erhält der Grundstückseigentümer (hier die Gemeinde) vom Erbbauberechtigten ein wiederkehrendes Entgelt, nämlich den Erbbauzins. Die Höhe des Erbbauzinses ist grundsätzlich zwischen den Vertragspartnern frei aushandelbar. Üblicherweise liegt er bei 5 % des Grundstückswertes jährlich. Angenommen, der Wert der Grundstücksfläche, auf der der Interessent das Gebäude haben darf, beläuft sich auf 15.000,00 €. Dies würde zu einem Erbbauzins von jährlich 750,00 € führen, monatlich 62,50 €.

Zwar könnte versucht werden, mit dem Interessenten einen höheren Erbbauzins auszuhandeln. Der Interessent wird aber kaum bereit sein für die Laufzeit des Erbbaurechts in der Summe einen höheren Betrag zu zahlen, als es dem Wert des Grundstückes entspricht.

Der Vorteil der Gemeinde bei der Erbbaurechtslösung ist der, dass die Gemeinde kein Eigentum abgibt. Einen über das Vereinnahmen des Erbbauzinses hinausgehenden Nutzen hat die Gemeinde von dem Grundstücksteil während der Laufzeit des Erbbaurechtes nicht. Man muss durchaus überlegen, ob nicht die Nachteile überwiegen. Der ständige Verwaltungsaufwand ist dabei nur ein Randproblem. Größeres Augenmerk ist auf die Situation zu richten, die sich ergibt, wenn das Erbbaurecht endet.

2. Beendigung des Erbbaurechtes:

Das Erbbaurecht kann durch Vertrag aufgehoben werden. Es endet aber auf jeden Fall durch Zeitablauf. Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für das Bauwerk zu leisten, das der Erbbauberechtigte errichtet hat. Maßgeblich ist dabei der nach allgemeinen Grundsätzen im Zeitpunkt der Beendigung des Erbbaurechts zu ermittelnde Verkehrswert des Bauwerkes mit seinen Bestandteilen und dem Zubehör.

Jedoch können die Vertragsparteien auch diesbezüglich abweichende Regelungen treffen. Es kann von vornherein ein fester Betrag vereinbart werden, der dann zu zahlen ist. Es kann vereinbart werden, dass von dem durch einen Sachverständigen zu ermittelnden Verkehrswert ein bestimmter Bruchteil (Prozentsatz) zu zahlen ist etc. Es wird aber nicht davon auszugehen sein, dass ein Erbbauberechtigter oder dessen Erben im Falle der Beendigung des Erbbaurechtes die geschaffene Wertsteigerung des Grundstückes unentgeltlich dem Grundstückseigentümer zukommen lassen.

Es ist also klar, dass mit Begründung eines Erbbaurechtes sich der Grundstückseigentümer der Verpflichtung unterwirft, im Falle der Beendigung des Erbbaurechtes, dem Erbbauberechtigten einen bestimmten Betrag ausbezahlen dafür, dass nunmehr das aufgrund des Erbbaurechtes errichtete Bauwerk in das Vermögen des Grundstückseigentümers fällt. Als Gegenwert hat der Grundstückseigentümer dann natürlich das Gebäude. Je kürzer die Laufzeit des Erbbaurechtes gewählt wird, desto früher entsteht die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde.

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Funk". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'P'.

Peter Funk  
Bürgermeister